

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.261.052

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1647/J-NR/2020

Wien, am 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. April 2020 unter der Nr. **1647/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Versagen der verfassungsrechtlichen Prüfung der Maßnahmengesetzgebung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *1. Haben Sie als Bundesministerin für Justiz Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität von Rechtsakten im Kontext von COVID-19 geäußert?*
 - a) *Wenn ja, welche?*
 - b) *Wenn ja, inwiefern?*
 - c) *Wenn ja, gegenüber welchen Ministerkollegen haben Sie Ihre Bedenken geäußert und wie haben sich Ihre Ministerkollegen zu Ihren Bedenken geäußert?*
 - d) *Wenn ja, wann?*
 - e) *Wenn nein, warum nicht?*
- *2. Sollten von Ihrer Seite Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität von Rechtsakten im Kontext von COVID-19 bestanden haben: Haben Sie diese Bedenken Bundeskanzler Sebastian Kurz mitgeteilt?*
 - a) *Wenn ja, inwiefern?*

- b) Wenn ja, wann?*
- c) Wenn ja, wie hat sich Bundeskanzler Sebastian Kurz dazu geäußert?*
- d) Wenn nein, warum nicht?*
- *3. Sollten von Ihrer Seite Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität von Rechtsakten im Kontext von COVID-19 bestanden haben: Haben Sie diese Bedenken Bundesministerin für Verfassung Mag. Karoline Edtstadler mitgeteilt?*
 - e) Wenn ja, inwiefern?*
 - f) Wenn ja, wann?*
 - g) Wenn ja, wie hat sich Bundesministerin für Verfassung Mag. Karoline Edtstadler dazu geäußert?*
 - h) Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Justiz ist vorweg nicht mit der Prüfung der Verfassungskonformität von Rechtsakten im Kontext von COVID-19 befasst worden. Das lässt sich damit erklären, dass die Angelegenheiten der Bundesverfassung (die eine derartige Prüfung durch den Verfassungsdienst umfassen) mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 auf das Bundeskanzleramt übergegangen sind. Es hat sich damit für das Bundesministerium für Justiz nicht die Aufgabe oder Gelegenheit ergeben, Bedenken zur Verfassungskonformität der Rechtsakte im Kontext von COVID-19 zu äußern.

Zur Frage 4:

- *Haben Sie die, für Ihren Bereich Justiz relevanten Rechtsakten im Kontext von COVID-19 hinsichtlich der Verfassungskonformität geprüft?*
 - a) Wenn ja, welche Rechtsakte wurden geprüft?*
 - b) Wenn ja, wann?*
 - c) Wenn ja, fand die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit in Ihrem Ministerium statt?*
 - i. Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam Ihr Ministerium hinsichtlich der Verfassungskonformität?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - d) Wenn nein, warum nicht?*

Die so genannte COVID-19-Gesetzgebung ist durch eine Reihe von Besonderheiten gekennzeichnet. Aufgrund der Dringlichkeit der jeweiligen Vorhaben hat sich die Praxis herausgebildet, dass die einzelnen Fachressorts Texte und Entwürfe vorbereiten, die dann in Initiativanträge des Nationalrats gemündet sind.

Mein Haus und ich waren sehr darauf bedacht, in diesem Zusammenhang die Grund-, Menschen- und Freiheitsrechte so weit wie möglich zu wahren und selbst unter den schwierigen Bedingungen der Pandemie sicherzustellen. Wenn es im Einzelfall und ausnahmsweise zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 und zur Eindämmung der Pandemie doch erforderlich war, verfassungs- und menschenrechtlich relevante Fragen zu beantworten, so ist das stets unter Bedachtnahme auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, das Ultima-ratio-Prinzip, das Sachlichkeitsgebot, das Rechtsstaatsprinzip und die inhaltliche und auch soziale Ausgewogenheit der jeweiligen Lösung geschehen. Das gilt für alle Regelungen, die das Bundesministerium für Justiz vorbereitet hat, insbesondere für das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz, das gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz, die Änderungen der Notariatsordnung, der Insolvenzordnung und des Zivilrechts-Mediationsgesetzes, die Änderungen der Strafprozessordnung und zuletzt das Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz – KuKuSpoSiG, an dessen Vorbereitung das Justizministerium ebenfalls mitwirken durfte. Die Regelungen sind fast ausnahmslos als temporäre Maßnahmen mit so genannten „Sunset-Klauseln“ konzipiert worden, wobei ihr zeitlicher Anwendungsbereich so kurz wie möglich gehalten worden ist. Von mehreren sachlich denkbaren Regelungsmöglichkeiten ist immer nur diejenige verwirklicht worden, die den geringstmöglichen Eingriff in bestehende Rechte bedeutet hat. Eben diese Grundsätze hat das Bundesministerium für Justiz auch bei der Vorbereitung der vergaberechtlichen Maßnahmen im COVID-19 Begleitgesetz Vergabe verfolgt.

Die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der zum Bundesministerium für Justiz ressortierenden Entwürfe hat damit vorweg in meinem Haus stattgefunden. Ich gehe davon aus, dass sie alle den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Auch hinsichtlich des COVID-19-Begleitgesetz Vergabe ist dessen Verfassungskonformität im Rahmen der Entstehung durch mein Ressort geprüft worden. Aufgrund des zu erreichenden Regelungszieles – die Schaffung von Sonderregelungen für Bund und Länder – ist es notwendig gewesen, das gesamte Gesetz im Verfassungsrang zu erlassen.

Zur Frage 5:

- *Haben Sie die, für Ihren Bereich Justiz relevanten Rechtsakten im Kontext von COVID-19 hinsichtlich der Verfassungskonformität durch den im Bundeskanzleramt angesiedelten Verfassungsdienst prüfen lassen?*
 - a) *Wenn ja, welche Rechtsakte wurden geprüft?*
 - b) *Wenn ja, wann?*

c) Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam der Verfassungsdienst hinsichtlich der Verfassungskonformität?

e) Wenn nein, warum nicht

Der Entwurf des COVID-19 Begleitgesetz Vergabe ist dem Verfassungsdienst am 27.3.2020 übermittelt worden; er hat keine verfassungsrechtlichen Probleme geltend gemacht.

Weiters ist der Verfassungsdienst mit der Frage der Verfassungskonformität des Entwurfs für ein KuKuSpoSiG befasst worden. Auch hier ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass die in Aussicht genommenen Regelungen verfassungskonform sind.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

